Satzung "Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden"

Stand: Beschluss des Kuratoriums vom 02.06.2021, bestätigt durch die Landesdirektion Sachsen am 23.09.2021

Präambel

"Einen anderen Grund kann niemand legen, außer dem, der gelegt ist: Jesus Christus" 1. Korinther 3, 11

Nach Beendigung der über 40jährigen Teilung Deutschlands am 3. Oktober 1990 bewährte sich die in der Zeit der Trennung gewachsene Partnerschaft zwischen der Diakonie und den Kirchen in Ost und West auch darin, dass zur Bewältigung der sozialen Probleme in den östlichen Bundesländern die Stiftung "Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden" in freundschaftlicher Zusammenarbeit begründet wurde.

Die am Zustandekommen der Stiftung beteiligten Partner sind neben der die Gründung gestaltenden Stiftung "Das Rauhe Haus" in Hamburg

- das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
- das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie
- das Evangelisch-Lutherische Diakonenhaus Moritzburg.

Sie wurden unterstützt durch

- die Evangelische Fachhochschule der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses,
- das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover,
- die Evangelische Darlehnsgenossenschaft Kiel,
- die Freie und Hansestadt Hamburg und
- die Körberstiftung Hamburg.

Es ist die Absicht aller an dieser Gründung Beteiligten, auf der Grundlage eines christlichen Verständnisses vom Menschen einen Beitrag zum Gelingen menschlichen Zusammenlebens zu leisten und eine Orientierung vermittelnde Sozialarbeit zu gestalten.

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit und Sitz

- (1) Die Stiftung "Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden" ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Dresden.
- (3) Die Stiftung ist eine evangelische Einrichtung, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens angeschlossen ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigung" der Abgabenordnung. Sie unterhält die Evangelische Hochschule Dresden, im folgenden Evangelische Hochschule, und sonstige Einrichtungen, wie sie für die akademische Lehre, Forschung und Weiterbildung in sozialen Berufen erforderlich sind.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung kann sich an Projekten beteiligen oder solche selbst durchführen, die die Aufgabenstellung der Evangelischen Hochschule in ideeller oder praktischer Weise unterstützen.

(2) Die Stiftung sieht es als ihre Aufgabe an, Frauen und Männern eine gründliche praktische und theoretische Aus-, Fort- und Weiterbildung für soziale Berufe der Kirche, der Diakonie sowie der staatlichen und freien Wohlfahrtspflege zu gewähren.

§ 3 Das Kuratorium

- (1) Die Stiftung wird durch ein Kuratorium geleitet.
- (2) Das Kuratorium besteht aus den nachstehend aufgeführten Mitgliedern, die einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören müssen und sich verpflichten, den evangelischen Charakter der Stiftung zu wahren. Im einzelnen gehören dem Kuratorium folgende Personen an:
 - a) der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens als der Vorsitzende. Er kann - bis zum jederzeit möglichen Widerruf - einen ständigen Vertreter benennen, der für ihn die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt;
 - b) der Direktor des Diakonischen Amtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens;
 - c) der Vorsteher des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses Moritzburg;
 - d) ein vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens zu entsendendes Mitglied;
 - e) ein von der Staatsregierung des Freistaates Sachsen zu entsendendes Mitglied;
 - f) vier weitere Persönlichkeiten, von denen eine vom Beirat der Evangelischen Hochschule vorgeschlagen wird, die das Kuratorium zu Mitgliedern wählt.

Der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende wird vom Kuratorium aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Entsendung bzw. die Wahl der unter den Buchstaben d) bis f) genannten Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Mehrfache Entsendung oder Wahl ist möglich.

- (3) Der Rektor und der Prorektor der Evangelischen Hochschule, ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers und zwei Vertreter der Studenten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (4) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beraumt die Sitzung an und führt den Vorsitz. Sollten mindestens vier Kuratoriumsmitglieder die Einberufung des Kuratoriums zu einer Sitzung verlangen, ist der Vorsitzende dazu verpflichtet.
- (5) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten, und zwar sind zwei von ihnen jeweils gemeinschaftlich zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
- (6) Veränderungen innerhalb des Kuratoriums auch hinsichtlich der Person des ständigen Vertreters gemäß Ziffer 2 Buchstabe a sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Beweisunterlagen und die Aufnahmeerklärung beizufügen.

§ 4 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium leitet die Stiftung und beschließt über alle ihre Angelegenheiten.

Insbesondere ist das Kuratorium zuständig für

- a) die Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen,
- b) die Berufung der von der Hochschulkonferenz gewählten Rektorin/des gewählten Rektors zur Rektorin/zum Rektor,
- c) die Bestätigung der Wahl der Prorektorin/des Prorektors,
- d) die Einstellung der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters
- e) die Berufung der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers aufgrund der Benennung durch die Hochschulkonferenz
- f) die Genehmigung der Wirtschaftspläne der Evangelischen Hochschule,
- g) die Entgegennahme des Jahresabschlusses der Stiftung und des jährlichen Arbeitsberichtes der Geschäftsführung,
- h) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des jährlichen Arbeitsberichts der Hochschule,
- i) den Abschluss von Verträgen zur finanziellen Absicherung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die per Videokonferenz zugeschaltet sind. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Kuratorium kann einen gültigen Beschluss nur fassen, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweils amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder gefasst werden:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Verwendung von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken und Veräußerungen aus dem Vermögen der Stiftung im Wert von mehr als 50.000 Euro.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden und Abstimmungen können schriftlich vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht. Berufungen und Wahlen sind davon ausgeschlossen.
- (5) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Das Kuratorium kann zur Wahrnehmung seiner laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einrichten.
- (7) Das Kuratorium erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Arbeitsbericht und einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung). Der Jahresabschluss ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Kuratoriums ist, zu prüfen. Der Jahresabschluss sowie ein Tätigkeitsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 5 Vermögen und Erträge

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Einnahmen sowie über die Verwendung des Vermögens der Stiftung, das für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden ist.
- (2) Etwaige Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - Die Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Neben dem Vermögen der Stiftung dienen die Einnahmen aus Leistungen der Stiftung, freiwilligen Zuwendungen und Beihilfen sowie aus Kollekten der Kirchen ausschließlich und unmittelbar zur Durchführung der Stiftungszwecke.

- (4) Das Stiftungsvermögen für die Anfangszeit bis Ende 1994 beträgt 1.022.584 Euro (2 Mio DM) und wird von den in der Präambel genannten Beteiligten und unterstützenden Einrichtungen sowie weiteren Spendern zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Freistaat Sachsen stellt die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Über die Finanzierung ab 1995 werden vertragliche Regelungen getroffen.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen aus dem Kreis der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Diese Erhöhung muss dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 6 Verwaltungsausgaben

- (1) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.
- (2) Die Gewährung angemessener Vergütungen für hauptberufliche Dienstleistungen aufgrund besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Wirtschaftsausschuss

- (1) Zur Beratung und Vorbereitung der Entscheidungen des Kuratoriums in wirtschaftlichen, finanziellen und hiermit verbundenen rechtlichen Fragen und Belangen, insbesondere für die Vorbereitung der Beratung der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses durch das Kuratorium sowie zur Behandlung von Fragen der Drittmittelfinanzierung kann ein Wirtschaftsausschuss eingerichtet werden.
- (2) Der Wirtschaftsausschuss soll aus mindestens drei und höchstens fünf vom Kuratorium gewählten Mitgliedern bestehen. Gewählt werden können nur Personen mit Kenntnissen und Erfahrungen auf wirtschaftlichem, finanziellem und rechtlichem Gebiet. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des Kuratoriums.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen oder ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung, die mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums zu fassen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung muss in einer weiteren Sitzung, die frühestens sechs Monate nach der ersten stattfinden darf, mit einer Mehrheit von wieder zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums bestätigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu verwenden hat.

§ 9 Aufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des für die Stiftungen jeweils geltenden Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.